



Finanzordnung

§1

Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des SFV Langen Brütz. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Vorstand.

§2

Organe

Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegen

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand,
- dem Schatzmeister.

§3

Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und der haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Er erstellt die Jahresabschlüsse und entwirft den neuen Haushaltsplan.
2. Dem Schatzmeister untersteht die Kasse des SFV Langen Brütz. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge und nimmt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung des Hauptkontos des SFV Langen Brütz vor.

§4

Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

1. Den Rahmen für die Zuständigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und ihm zur Verfügung stehender Mittel berechtigt, im Einzelfall bis zu 512 € zu verfügen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall bis zu 1024 € verfügen.
4. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§5

Einnahmen

1. Der SFV Langen Brütz erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Der SFV Langen Brütz kann Gebühren, Auslagen und Abgaben erheben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden.
3. Einnahmen können auch aus freiwilligen Zuwendungen / Spenden bestehen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

	individueller Regelbeitrag	Familienbeitrag*
a) Erwachsene	€ 5,00	4,00 €
b) Jugendliche unter 18 Jahre bzw. Jugendliche in Ausbildung (bis 23 Jahre)	€ 2,50	2,00 €
c) Kinder unter 14 Jahre	€ 1,50	1,00 €

* Familienbeitrag ab 3 Personen eines Haushaltes (davon mindestens 1 Erwachsener)

Die Beiträge werden 1x jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

§7

Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organe des SFV Langen Brütz oder in dessen Auftrag oder im Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem SFV Langen Brütz entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.

§8

Geschäfts- und Verwaltungskosten

1. Amtsträger des SFV Langen Brütz können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.
2. Erstattet werden Porto, Papier, Umschläge und Kopierkosten.
3. Telefonkosten werden ersetzt. Sie sind einzeln aufzuzeichnen. Die Gespräche sind nach Zahl und Dauer auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zeiteinheiten sind sorgfältig zu messen.
4. Kosten für Schreibaarbeiten werden nur dann übernommen, wenn diese den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Die Übernahme der Kosten setzt eine vorherige Zustimmung des Schatzmeisters voraus.

§9

Kassenprüfung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie wird in Anwesenheit des Schatzmeisters von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
2. Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten müssen unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen.
3. Die Kassenprüfer können die Kasse des SFV Langen Brütz auch ohne vorherige Anmeldung einer Prüfung unterziehen.
4. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht festzuhalten.

§10

Schlußbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 29.11.2001 in Kraft.